

# Burgdorfer Pferde- und Hobbytiermarkt

## - Marktordnung -

### I. Allgemeine Hinweise

1. Veranstalter des Pferde- und Hobbytiermarktes ist der Verkehrs- und Verschönerungs-Verein der Stadt Burgdorf e. V. (VVV), Braunschweig Straße 2, 31303 Burgdorf, FON 05136 - 18 62, FAX 05136 - 87 37 44, E-Mail: [vvvburgdorf@aol.com](mailto:vvvburgdorf@aol.com). Den Anordnungen des Aufsichtspersonals - Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Stände müssen vor der Veranstaltung beim VVV angemeldet sein.
2. Der VVV veranstaltet den Pferde- und Hobbytiermarkt an jedem 3. Sonnabend im Monat von April bis September. Marktdauer: 8.00 - 13.00 Uhr. Auftrieb für Pferde und Ponys: 8.00 - 9.00 Uhr. Auftriebsuntersuchung für Pferde und Ponys durch den Veranstalter: 8.00 - 9.00 Uhr. Auftrieb der Tiere endet um 9.00 Uhr.
3. Jegliche Haftung durch den Veranstalter während des Marktes ist ausgeschlossen.
4. **Jeder, der Tiere ausstellt, hat beim Veranstalter schriftlich den Namen und die Adresse sowie die genaue Bezeichnung der Tierart und die ungefähre Anzahl der Tiere anzugeben. Die Anmeldung muss bis Dienstag vor dem jeweiligen Markttag beim Veranstalter eingegangen sein. Später eingehende Anmeldungen werden nicht angenommen. Eine Nachmeldung am Markttag ist nicht möglich.**
5. An jedem Stand ist ein Schild mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Anbieters gut sichtbar anzubringen. Für die einzelnen Tierarten gibt es spezielle Merkblätter, die zu beachten sind. Rinder, Schweine, Reptilien, Amphibien und Chinchillas dürfen nicht angeboten werden. Frettchen dürfen nur ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet im Einzelfall der Veranstalter.
6. Die Festsetzung eines Standgeldes obliegt dem Veranstalter. Für Tiere, die vom Amtstierarzt bzw. vom Veranstalter zurückgewiesen werden, wird kein Standgeld erstattet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, den eigenen Müll zu entsorgen.
7. Anbieter von Tieren (Ausnahme: Pferde und Esel) müssen vor dem Stand eine Absperrung errichten. Der Abstand zwischen Tieren und Absperrung muss mindestens 50 Zentimeter betragen. Die Absperrung muss so gestaltet sein, dass der Abstand nicht durch Manipulation durch Besucher unterschritten werden kann (z.B. in Form von Ketten statt Absperrbändern). Der Anbieter oder eine von ihm beauftragte, geeignete Person hat die Tiere ständig zu beaufsichtigen.
8. Bei Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art sind dem jeweiligen künftigen Tierhalter schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung zu übergeben.
9. Tiere dürfen nicht zum Markt gebracht werden, wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen und Tierkrankheiten gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind und wenn deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
10. Hunde dürfen auf dem Marktgelände nicht mitgeführt werden - auch nicht angeleint.
11. Verstöße gegen die Marktordnung werden mit einem Ausstellungsverbot und Platzverweis geahndet.

### II. Tierschutz

1. Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Nicht angeboten werden dürfen weibliche Tiere, die sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere und nicht entwöhnte Jungtiere. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter.
2. Jeder Aussteller hat das Tierschutzgesetz zu beachten. Er hat für art- und tierschutzgerechte Unterbringung der Tiere zu sorgen. Für alle Tiere (einschließlich Fische) muss ein angemessener Witterungsschutz vorhanden sein. Insbesondere an warmen Tagen müssen alle Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein.
3. Wer gewerbsmäßig Pferde oder Hobbytiere ausstellen, anbieten oder Pferde Dritten zum Reiten oder Fahren zur Verfügung stellen möchte, dafür eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206) in der z.Zt. geltenden Fassung vorzuzeigen.
4. Gemäß § 11 c des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206) in der z.Zt. geltenden Fassung dürfen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.
5. Allen Tieren muss während des Marktes ständig Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen. Dazu muss jedes Behältnis oder Gefäß mit einem ausreichend großen, für die Tierart geeigneten und mit Wasser gefüllten Tränkgefäß ausgestattet sein. Dies gilt auch für Kaninchen, denen Saftfutter angeboten wird. Bei Pferden und Eseln ist es ausreichend, wenn diesen während des Marktes mehrmals Wasser bis zur vollständigen Stillung des Durstes angeboten wird.
6. Verkaufsbehältnisse mit Tieren müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufgestellt werden (Ausnahme: Alpakas, Pferde, Schafe, Ziegen, Esel und Geflügel in Gehegen und Fische in Behältnissen mit blickdichten Seitenwänden). Tische und ähnliche Vorrichtungen zum Aufstellen von Verkaufskäfigen müssen ausreichend stabil und gegen Umfallen gesichert sein. Es dürfen nur untereinander verträgliche Tiere gemeinsam in Käfigen oder Ausläufen angeboten werden. Benachbarte Käfige müssen so aufgestellt werden, dass sich ein Sichtschutz zwischen den Käfigen befindet und die Tiere in getrennten Käfigen sich nicht sehen können. **Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Tiere aus bekannten Tiergruppen kommen und nur zum Verkauf getrennt wurden. Sobald Anzeichen von Unverträglichkeiten auftreten, müssen auch hier Sichtschutze angebracht werden, diese sind für diesen Fall vom Verkäufer vorzuhalten.**
7. Ein Stapeln von Behältnissen ist nur dann zulässig, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch eine schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen, die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels o.ä., resultieren kann und kein Anheben der Behältnisse zur Besichtigung der Tiere notwendig ist.
8. Eine Beunruhigung der Tiere beispielsweise durch Herumreichen oder Beklopfen der Behältnisse muss unterbleiben. Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter und nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernsthaften Kaufabsicht, erfolgen.
9. Der Transport der Tiere hat so schonend wie möglich und in geeigneten Transportbehältnissen zu erfolgen.
10. Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Zahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.
11. Die Käufer haben das Marktgelände mit den gekauften Tieren unverzüglich zu verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen im Verkaufskäfig oder Verkaufsstand zu belassen. **Ein Belassen der Tiere in kleineren Käfigen oder Transportbehältnissen ist untersagt.** Nicht verkaufte Tiere müssen vor dem Rücktransport ausreichend mit Futter versorgt werden.
12. Alle Tiere sind pünktlich vor 9.00 Uhr aus den Transportbehältnissen umzusetzen. Entweder in die Verkaufsbehältnisse oder im Backstage-Bereich in große Käfige/Gehege, die alle Anforderungen die an die Verkaufsbehältnisse gestellt werden ebenfalls zu jeder Zeit erfüllen (z.B. genug Platz, Wasser, Schatten), um dann von dort nach und nach in die eigentlichen Verkaufskäfige umgesetzt zu werden. Insbesondere für Geflügel gilt, dass dieses nicht länger als 12 Stunden in Transportkäfigen ohne Wasser gehalten werden darf. Bereits verbotene Tiere, die nicht umgesetzt werden, müssen bis 9.00 Uhr vom Käufer abgeholt werden, andernfalls sind auch diese Tiere in